

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 18.

Erscheint jeden Donnerstag.

2. Mai 1839.

Zur Geschichte der Hannöverschen Wirren.

Wer, an dem die Ereignisse der Zeit nicht ganz spurlos vorübergehen, wäre dem Hannöverschen Verfassungstreit seit dessen Beginn nicht mit gespannter Erwartung gefolgt? Er wird einen Abschnitt in der Geschichte der Entwicklung deutschen Volkslebens bezeichnen. Von der Aufhebung des in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 durch einen Federstrich, durch das Patent vom 1. November 1837 nämlich, war ganz Deutschland betroffen und konnte sich eines Schreies des Entsetzens nicht enthalten. Treue und Glauben hatten ja immer noch für die Grundpfeiler des sozialen Lebens gegolten, an welchen zu rütteln für Alle gleich verderblich ist; wenigstens gab man sich die Mühe, den Schein Rechtsens zu heucheln.

„Die Treue, sag ich euch,

„Ist jedem Menschen, wie der nächste Blutsfreund:

„Als ihren Rächer fühlt er sich geboren.

„Der Sekten Feindschaft, der Parteien Wuth,

„Der alte Neid, die Eifersucht macht Friede;

„Was noch so wüthend ringt, sich zu zerstören,

„Verträgt, vergleicht sich, den gemeinen Feind

„Der Menschlichkeit, das wilde Thier zu jagen,

„Das mordend einbricht in die sichere Hürde,

„Worin der Mensch geborgen wohnt.

(Schillers Wallenstein.)

An den Urhebern dieser unseligen Wirren könnte das Wort des großen Dichters in Erfüllung gehen. Der immer fester sich schürzende Knoten beweist, wie sehr sie sich verrechnet hatten, die ihn so leicht zu lösen dachten. Daß der Streit sich nur zum Nach-

theil derer enden müsse, die mit frevelhaftem Leichtsinne das Feuer anzüchten, wer könnte daran zweifeln; der nicht zweifelt, ob die Lüge besser sei, als die Wahrheit? Dies verbürgt uns insbesondere die Standhaftigkeit des Hannöverschen Volks. Viele, die sein passives Benehmen Anfangs zu tadeln sehr geneigt waren, sind jetzt von Staunen und Ehrfurcht erfüllt und können ihm nicht laut genug ihren Beifall bezeligen. Wenn uns die Franzosen in den Julitagen zur Bewunderung hinrißen, als sie ihre heiligsten Institutionen mit Heldenmuth gegen die Söldnerhorden des Despotismus vertheidigten, welches müssen unsre Gefühle sein bei dem Anblick eines Brudervolks, das von Bajonetten rings umschlossen, und schweigend und leidend sein Recht wahren und behaupten kann und jener Edwin gleich, die der Künstler ohne Zunge bildete, um ihren Schmerz desto rührender zu machen? In der schwierigsten Lage war seine Haltung, an welcher alle Ränke und Verführungskünste erfolglos scheiterten, ohne Ausnahme musterhaft und die 27 Deputirten, welche zu der neu berufenen Ständeversammlung ihren Beitritt verweigerten, sind seine würdigen Repräsentanten. Sie haben unter dem 27. Februar 1839 eine Erklärung von sich gegeben, um ihren Schritt vor der Welt zu rechtfertigen. Dieses Aktenstück wird der Geschichte anheimfallen. Ein Denkmal würdevoller Mäßigung und männlicher Festigkeit zugleich, sucht sie das sonnenklare Recht des Hannöverschen Volks ins Licht zu setzen und läßt die Scheingründe und Trugschlüsse der andern Partei in ihrer ganzen Blöße erscheinen, so daß sie allen Vater-

landsfreunden nicht warm genug zur Beachtung empfohlen werden kann. Außer der Hamburger Börsehalle ist sie jedoch unsers Wissens in keinem deutschen Blatte ganz zu finden; wir hoffen uns daher den Dank unserer Leser zu verdienen, wenn wir sie aus jener, die doch nur wenigen zur Hand sein wird, vollständig hier aufnehmen, obgleich ihr Umfang mit dem Raume dieses Blattes kaum in Verhältniß steht. Sie lautet also:

Erklärung der 27 Deputirten der zweiten Kammer vom 27. Februar 1839.

An die mittels allerhöchsten Patentes vom 7. Januar 1838 berufene allgemeine Ständeversammlung.

Nachdem am 25. Juny v. J. von der zweiten Kammer der durch die Allerh. Proclamation vom 7. Jan. v. J. berufenen Ständeversammlung der Beschluß gefaßt worden: „Stände wollen die Verfassung, welche ihnen von Sr. Maj. vorgelegt ist, berathen, sie müssen indeß der Ansicht sein, daß dadurch diejenige Verfassung, welche vor dem Antritt der Regierung Sr. Maj. rechtmäßig bestanden, nicht anders befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die nach dem Staatsgrundgesetze begründete (mit den Anträgen der Stände zum neuen Verfassungsentwurf übereinstimmende) Repräsentation, sowie die Provinzialstände dazu ihre Zustimmung ertheilen;“ nachdem ferner in Folge dieses Beschlusses durch eine plötzliche Vertagung Allerhöchsten Orts zu erkennen gegeben, daß eine Verhandlung in der beschlossenen Maasse nicht für zulässig gehalten werde; nachdem endlich durch 28 Mitglieder der Versammlung der hohen Deutschen Bundesversammlung ausdrücklich erklärt worden: daß keine Handlung der versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sei, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritt Sr. königl. Maj. rechtmäßig bestanden Verfassung gegründeten, und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung unumgänglich erforderlich sei; haben die Unterzeichneten die Abgabe der nachstehenden Erklärung für Pflicht gehalten. Im vorigen Jahre haben dieselben sich zu jener Versammlung eingefunden, lediglich um Sr. Maj. ihrem allergnädigsten König und Herrn die Gesinnungen ihrer Comittenten treulich vorzutragen und nach bestem Gewissen ihren unvorgreiflichen Rath zu ertheilen, keineswegs aber in der Absicht, auf irgend eine Weise die rechtliche Wirksamkeit der Verfassung nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 anzuerkennen. Nichtsdestoweniger hat das Cabinet Sr. königl. Maj. eine Theorie vielfach geltend gemacht, nach welcher nicht nur diese ihre Verhandlungen als ein Anerkenntniß jener Wirksamkeit angesehen worden, sondern

sogar der Satz aufgestellt ist: daß allein die Wahlcorporationen die wahren Organe des Landes seien, diese aber durch Vollziehung der Wahl nach der Proclamation vom 7. Januar v. J. die rechtliche Wirksamkeit des Patentes vom 7. Dec. 1819 anerkannt haben. Es soll hier nicht wiederholt werden, auf welche Weise die Wahlen zu der Versammlung von 1838 zu Stande gebracht worden. Ebenso wenig soll ausgeführt werden, wie die Verfassung nach der Proclamation vom 7. Jan. 1838 ein ganz neues, von dem Patente vom 7. Dec. 1819 wesentlich abweichendes Gebilde sei. Noch weniger will man darlegen, welches drohendes Princip der Revolution in einer solchen, alles Recht beseitigenden Abstimmung durch die Wahlcorporationen liegen würde, oder untersuchen: in welchem Staats- oder Landesvertrage, in welchem Satze des bürgerlichen oder des Staatsrechts die Bestimmung zu finden sei, daß die Mehrheit der wählenden Corporationen den übrigen ihre Rechte entziehe, was denn doch nothwendig wäre, da so viele Corporationen gar nicht, so viele andere nur mit ausdrücklichem Protest, vom Staatsgrundgesetze nicht abgehen zu wollen, gewählt haben. Nicht zu gedenken, daß sogar der Satz aufgestellt worden: „Der sich der Wahl Entziehende ver falle in die Strafe des Aufruhrs, und wenn auch nur ein einziges Mitglied der Corporationen zur Wahl bereit sei, so sei dieses zur Wahl, also zum Anerkenntniß einer ganz neuen Verfassung, gegen den Willen der übrigen berechtigt.“ Jedenfalls aber halten die Unterzeichneten sich durch ihr Gewissen verpflichtet, gegenwärtig von Verhandlungen sich zurückzuziehen, welche nur dahin wirken können, jenen gleich irrigen und gefährlichen Grundsätzen einen trügerischen Schimmer formellen Anerkenntnisses zu leihen. Gewiß wird mit Billigkeit verlangt, daß da, wo Unterthanen sich in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt glauben, dem Willen ihres Herrschers widerstreben oder über dessen höchste Regentenhandlungen Beschwerde führen zu müssen, dies nicht anders geschehe, als nach sorgfältiger Erwägung der eignen und gewissenhaftesten Prüfung der entgegenstehenden Gründe. Es wird mit Recht verlangt, daß durch offene Darlegung der Beweis geliefert werde, daß in dieser Hinsicht die Pflicht nicht versäumt worden. So halten denn auch die Unterzeichneten zu solcher Darlegung sich verpflichtet, und nichts haben sie mehr zu beklagen als daß, nachdem im vorigen Jahre ihrerseits Alles, was ihre damalige und gegenwärtige gewissenhafteste Ueberzeugung begründet, vorgebracht worden, erst im gegenwärtigen äußersten Augenblicke die allerhöchste Proclamation vom 15. Febr. d. J. die Mittel darbietet, einigermassen die Gegengründe zu übersehen. Auch diese Gegengründe sind redlich von ihnen geprüft, denn gern hätten sie einen ungleichen, für jeden treuen Unterthanen schmerzlichen

Widerspruch gegen den Allerhöchsten Willen Sr. königl. Maj. aufgegeben, wenn es möglich gewesen wäre, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß dieser Widerspruch nicht auf dem Rechte, sondern auf Irrthum beruhe. Allein auch jetzt hat diese Ueberzeugung ihnen nicht werden können, und sie sind es sich selbst schuldig, ihre Gründe, wenn auch nur in äußerster Kürze, darzulegen.

Die Gründe des Cabinets sind, wie dies bereits aus dem unveränderten Willen Sr. königl. Maj. hervorgeht, wesentlich dieselben, welche schon im Patente vom 1. Nov. der Welt vorgelegt worden, nur ist es mit Dank zu erkennen, daß durch specielle Thatsachen näher erörtert wird, was damals in größerer Allgemeinheit erklärt, die Forschung erschwerte. So ist denn hier zunächst die formelle Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes darauf gebaut, „daß die Regierung nach der ständischen Erklärung vom 18. März 1833 den verfassungsmäßigen Weg verlassen, und die Verfassungsurkunde zwölf in dem Patente berührte, mehr oder minder bedeutende Anordnungen befaßt habe, über welche eine Vereinbarung mit den Ständen nicht statt gefunden hatte.“ Schwerlich dürften die Vorwürfe dem genauen Wortlaute nach verstanden werden. Das Patent macht 14 Abweichungen namhaft, und noch drei oder vier finden sich außerdem, so daß ein Zweifel bleibt, welche diejenigen zwölf seien, von denen hier zunächst die Rede ist. Vor Allem aber möchte schwerlich nachzuweisen sein, daß in Ansehung dieser zwölf Punkte der verfassungsmäßige Weg verlassen worden. Wenn nämlich 1) die Nothwendigkeit eines den Ständen gebührenden weitem Gehörs darin gegründet zu werden scheint, daß rückfichtlich der Verfassung von 1819 auf solches Gehör durch einen Beschluß vom 30. April 1819 verzichtet worden, so darf die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß die im Drucke vorliegenden authentischen Protokollauszüge von einem solchen Beschlusse gar nichts, vielmehr die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrags enthalten. (Kurze Uebersicht der Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags, fünfter Abschnitt. Hannover 1819, S. 528 fg.) „Nachdem nun alle vorstehenden Projecte in einem verlängerten beratenden Comité des ganzen Hauses umständlich erwogen und discutirt waren, so wurden nun in förmlicher Sitzung folgende Fragen zu namentlicher Abstimmung gestellt: „Soll das vom Regenten in

dem Rescripte vom 5. Jan. d. J. aufgestellte System der Landesrepräsentation pure angenommen werden?“ Diese Frage ward mit 41 gegen 29 Vota verneint.“ Sowie denn das Protokoll vom folgenden Tage, den 1. Mai 1819, erst den mit der Erwiderung an Sr. königl. Hoh. den Prinz-Regenten vom 17. Mai 1819, welche die Verwerfung des derzeit proponirten und durch das Patent vom 7. Dec. 1819 dennoch eingeführten Zweikammersystems anzeigt, übereinstimmenden Beschluß enthält: „Gern überlassen sie sich dabei der Hoffnung, daß Ew. königl. Hoheit in Höchster Weisheit ein Mittel finden werden, entweder in der Bestimmung der Repräsentation überhaupt, oder in der Stellung der für dieselbe anzuordnenden Abtheilungen, nach fernerweiter verfassungsmäßiger Berathung solche Modificationen eintreten zu lassen“ (Actenstücke der provisorischen Ständeversammlung Bd. I., S. 72), womit übereinstimmend im Vortrage an das königl. Cabinetsministerium vom 17. Mai 1819, denselben Gegenstand betreffend, gesagt wird, daß Stände „ihre Zweifel und Bedenken Sr. königl. Hoheit zur gnädigsten landesväterlichen Erwägung und Beherzigung, auch demnächstigen anderweitigen verfassungsmäßigen Berathung unterthänigst empfehlen zu müssen glauben.“ (Ebendasselbst S. 73) Wie nun daher der fraglichen in der allerhöchsten Proclamation vom 15. Febr. d. J. enthaltenen Behauptung unverkennbar nur ein Irrthum zum Grunde liegen kann, so ist auch 2) ein Mißverständniß durchaus nicht zu verkennen, wenn aus dem Schlusssatze des ständischen Schreibens vom 18. März 1833: „Sollten die hiernach von ihnen beschlossenen Abänderungen in dem Entwurfe desselben die Allerhöchste Genehmigung Sr. k. Maj. erhalten, so ersuchen sie — — —, daß der Publication — — ein weiterer Anstand nicht gegeben werde“ (Actenstücke von 1832 und 1833, S. 1290), gefolgert wird, daß die Stände nur unter Voraussetzung der Annahme ihrer Anträge die Publication genehmigen wollen. Wenigstens wäre es ein unverzeihlicher Fehler der Fassung gewesen, auf solche Weise dasjenige, was man bezwecken wollte, nur durch einen logisch fehlerhaften Schluß a contrario zu verstehen zu geben. Ebenso wenig ist 3) zu behaupten, daß bei der Vorbereitung des Staatsgrundgesetzes irgend eine ausdrückliche Erklärung vertragsmäßiger Verabschiedung vorhergegangen sei.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Anzeigen.

Künftigen Sonntag predigt Vor- u. Nachmitt. Hr. P. Wimmer. Am Himmelfahrtsfeste predigt Vormitt. Hr. P. Wimmer u. Nachmitt. Hr. Diac. Steudel.

Getraute: 15) Hr. Christ. Glieb Hendel, B. Schulvorstand u. Obermstr. der Tischlerinnung allh. ein Wittw. u. Igfr. Johanne Christ. Schuch allh. 16) Mstr. Georg Glieb Schröter, Müller, Zimmerm. u. Einw. in Brambach und Christ. Aug. Fischer in Remtengrün. 17) Mstr. Joh. Gottfr. Rosbach, B. u. Einw. in Kessel u. Christ. Frieder. Wunderlich das.

Geborne: 68) Joh. Christ. Husters, Zimmerm. u. Einw. in Schönlinde S. Joh. Christ. 69) Joh. Glieb Schindlers, Zimmerm. in Hermegrün todtgeb. S.

Beerdigte: 27) weil. Mstr. Chr. Glieb Gessingers, B. u. Buchbinders allh. nachgel. Wittw. Christ. Sophie geb. Pehold allh., 69 J. 6 M. 13 T. mit 99. 28) der obengehante todtgeb. S. mit Lektion. 28) Mstr. Joh. Ad. Seidels, B. u. Einw. in Remtengrün S. Ad. Aug., 1 J. 1 M. 14 T. mit 99. 30) Hrn. Heinr. Gottlob Alarner, Stadtverordneten und Fleischhauers allh., 4 Aug. Emilie, 4 J. 4 M. 9 T.

Filialkirche Elster.

Am künftigen Sonntage predigt Hr. Diac. Steudel, am Himmelfahrtsfeste derselbe.

Geborne: 1) Mstr. Joh. Christ. Ruderisch's, Fleischhauers u. Gastwirths in Elster S. Gustav Louis. 2) Eine unehel. F. von Elster. 3) Mstr. Christ. Adam Kellers, Schuhm. in Mühlhausen S. Anton Louis.

Beerdigte: weil. Mstr. Joh. Christ. Krausens, gewesenen Strumpfwürker u. Einw. in Heißenstein L. Christ. Katharine, 1 F. weniger 1 F. mit Leichenpred.

Auktion. Die zu weil. Friedrich Wilhelm Spenglers, gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes, Konkursmasse gehörigen Materialwaaren und sonstigen Effekten, von welchen ein spezielles Verzeichniß sowohl am hiesigen Interimsrathhause ausgehängt, als auch in der Stadtgerichts-Expedizion selbst eingesehen werden kann, sollen

den 6. Mai 1839

von Vormittags 9 Uhr an und nach Befinden am folgenden Tage in dem Spenglerschen Hause in der Mehlthau gegen sofortige baare Bezahlung in gangbaren Münzsorten öffentlich versteigert werden. Es wird dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht und werden Kauflustige zur zahlreichen Theilnahme eingeladen.

Adorf am 13. April 1839.

Das Stadtgericht das. Todt.

Subhastazion. Nachdem das von dem verstorbenen Webermeister Johann Adam Stöß zu Värenloh hinterlassene, auf 400 Mfl. gewürderte Bauergütlein daselbst mit Zubehör

den vierten May d. J. 1839

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden soll; So werden zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen, am gedachten Tage des Vormittags, noch vor 12 Uhr, allhier sich einzufinden und anzumelden, sodann aber ihre Gebote zu eröffnen. Dem allhier besonders noch aushängenden Subhastationspatente ist die Beschreibung des gedachten Gütleins mit beigefügt, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Elster, am 22. Februar 1839.

Herrl. Penzelsche Gerichte das. Staudinger, Ger. Dir.

Privatversteigerung. Kommen den

13. Mai Nachmittags 3 Uhr

sollen 2 Holzreuthen, in der Zille und am Rosbacher Wege gelegen, in des Schuhmachermeister Joh. Gottlieb Adlers auf der Brücke Wohnung versteigert werden.

Adorf, am 29. April 1839.

Johann Gottlieb Adlers Erben.

Holzverkauf. Erbvertheilung halber sind wir gesonnen, ein Stück Holz am Rosbacher Wege gelegen und ein Stück Holzboden mit Gebüsch daselbst

den 10. Mai 1839 Nachmittags 2 Uhr

in des Tischlermeister Pinders auf der Brücke Wohnung

1) Die poetische Ergießung „auf die Ankunft des Sommers im Jahre 1839“ ist gar nicht übel, eignet sich aber der Tendenz unseres Blattes zu Folge nicht zur Aufnahme in dasselbe. Erlauben Sie uns daher, daß wir das Gedicht zu Ihrem Andenken in unser Stammbuch legen. Haben Sie dafür keine Politika? 2) □? — Ja wohl, die Sache hat ihre Richtigkeit; Gesandter am Russischen Hofe oder am Bundestage. 3) ...d — Ist zurück und sieht noch leidlich aus.

Karl Todt, Redaktör; der Stadtrath, Verleger; Druck von E. Wieprecht in Plauen.

aufzionsweise zu verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden. Adorf, am 29. April 1839.

Sorams Erben.

Verkauf.

Unser Tuchlager haben wir durch neue Einkäufe in Leipzig dermaßen assortirt, daß wir jeder billigen Anforderung hierauf aufs Beste entsprechen können.

Plauen im April 1839. Gebrüder Conrad.

Ergebenste Anzeige.

Schon seit längerer Zeit haben wir bei unsern Geschäftsreisen nach Baiern unsern nähern Bekannten und Freunden auf deren Ansuchen verschiedene Parthieen feines Dinkelmehl zum Hausbedarf mitgebracht. Diese Aufträge wurden immer häufiger und haben sich in der letzten Zeit so vermehrt, daß das Mehl niemals zureichte. Hierdurch aufgefordert, und gestützt auf nähere Kenntniß der besten Bezugsquellen dieses Artikels, haben wir uns bewogen gefunden, von jetzt an stets auf ein assortirtes Lager von vier Sorten der allerfeinsten Dinkel- und Weizenmehle, sowie des vorzüglichsten Weizengrieses zu halten, so daß bei uns zu jeder Zeit, jede, dem Geschäft angemessene Quantität davon zu bekommen ist. Die ausgezeichnete Güte dieser Artikel hat ein großer Theil des hiesigen und auswärtigen Publikums bereits allgemein anerkannt, und wir können uns daher alles Lobes darüber enthalten, wohl aber ohne Anmaßung behaupten, daß ein feineres und ergiebigeres Mehl hier nicht geliefert wird. Da die Preise dieses Artikels wegen des steten Wechsels der Getreidepreise sich manchmal verändern, so ist es nicht gut möglich, solche öffentlich zu bestimmen; wir werden jedoch stets die der ausgezeichneten Qualität des Mehls angemessenen billigsten Preise stellen. Indem wir uns nun einem hiesigen und auswärtigen Publikum mit diesem neuen Geschäftszweige bestens empfehlen, bemerken wir nur noch, daß der Verkauf desselben nicht in dem Lokale unsers Tuchgeschäfts, sondern in unserer Privatwohnung im Buchheimischen Hause am Steinwege stattfindet.

Plauen im April 1839. Gebrüder Conrad.

Gesucht. Fünf Hundert Thaler werden gegen hypothekarische Sicherheit von einem ordnungsliebenden Mann ohne Zwischenhändler gesucht durch

Wilhelm Wagner.

Getreidepreise in Adorf den 26. April 1839.

Waizen:	— thlr. — gr. — pf.	bis	— thlr. — gr. — pf.
Korn:	4 : 4 : — : —	4 : 12 : — : —	
Gerste:	3 : 8 : — : —	3 : 12 : — : —	
Hafer:	1 : 22 : — : —	— : — : — : —	